

Pantelmann

Von: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 10:36
An: 'Martin Bruns'
Cc: Pantelmann; Jakubczak; Koop; Bauhof Ratzeburg Hr. Rickert
Betreff: AW: Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Bruns,

Ihre konkretisierte Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Zur 1. Frage „KUG-Antrag“

Die von Ihnen geschilderten Rahmenbedingungen sprechen für einen Arbeitsausfall im Sinne der KUG-Vorschriften, wenn zusätzlich noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zunächst müssen Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut werden.
- Die Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einen anderen Bereich/eine andere Abteilung muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung).
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten).

Sofern auch nach Umsetzung bzw. Prüfung der vorgenannten Maßnahmen ein unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegt (und auch mindestens 10 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben), wäre nach meiner Auffassung die KUG-Beantragung erfolgsversprechend.

Zur 2. Frage „Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG“

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmer*innen und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstaufschlag aufgrund einer **behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes** hatten. Hierbei handelt es sich um eine **personenbezogene (und nicht betriebsbezogene) Betrachtung**.

Dafür gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Es besteht eine Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstaufschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit.

Bei einem Tätigkeitsverbot **wird einzelnen Personen** durch behördliche Anordnung untersagt, eine bestimmte Tätigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum auszuüben. Die Entschädigung des Verdienstaufschlags wird auch bei diesem sogenannten Tätigkeitsverbot gewährt, wenn keine Möglichkeit besteht, mit einer anderen Tätigkeit den Verdienstaufschlag auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass eine Betriebsschließung kein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes darstellt.

Weiterhin können Arbeitnehmer*innen eine Entschädigung erhalten, wenn sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) oder einer für das Kind angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag haben.

Eine Antragstellung des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer*innen ist möglich. Arbeitgeber haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihren Arbeitnehmer*innen für längstens sechs Wochen die Entschädigung auszahlen.

Im Ergebnis käme ein Entschädigungsanspruch nur dann in Betracht, wenn Mitarbeiter des Bauhofes

- **aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht arbeiten können oder**
- **aufgrund einer Ansteckung/Erkrankung einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder**
- **aufgrund einer Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen nicht arbeiten können.**

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / With kind regards

Diplom-Kaufmann im Verbund
Dirk Fock Grothkopp Fock Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsgesellschaft
Steuerberater



Grothkopp Fock Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft



Büro Ratzeburg Büro Mölln

Am Markt 7 23909 Ratzeburg Brauerstraße 7
Postfach 1469 23904 Ratzeburg 23879 Mölln
Telefon 04541 / 86180 Telefax 04541/861818 Tel. 04542 / 82220-12 Telefax 04542 / 82220-20

SICHERHEITSHINWEIS

Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig.

Da wir nicht die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Informationen garantieren können, schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen aus.

If you are not the intended recipient of this message please inform us.

Any unauthorised dissemination , distribution or copying hereof is prohibited.
As we cannot guarantee the genuiness or completeness of the information
contained in this message, the statements set forth above are not
legally binding.

Von: Martin Bruns <reitanlagebruns@aol.com>

Gesendet: Donnerstag, 5. August 2021 10:29

An: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>

Cc: Pantelmann <pantelmann@ratzeburg.de>; Jakubczak <jakubczak@ratzeburg.de>; Koop
<koop@ratzeburg.de>; Bauhof Ratzeburg Hr. Rickert <ratzeburg.bauhof@web.de>

Betreff: Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Fock,

unter Bezugnahme auf die E-Mail von Herrn Pantelmann vom 22.06.2021, in der angefragt wurde, ob für den Bauhof (Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg) Kurzarbeitergeld (im Folgenden KUG) hätte in Anspruch genommen werden können, erlaube ich mir, die Anfrage zu konkretisieren wie folgt:

Die Mitarbeiter:innen des Bauhofes wurden im ersten Corona-Lockdown teilweise freigestellt, da zahlreiche Einrichtungen (bspw. Toilettenanlagen, Badestellen etc.), für deren Bewirtschaftung sich der Bauhof verantwortlich zeichnet, u.a. aufgrund der Allgemeinverfügungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie weiterer Vorschriften, geschlossen werden mussten. Hierzu gaben nicht allein die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, auf die entsprechend reagiert wurde, Veranlassung. So wurde etwa eine Entzerrung in den Arbeitsstrukturen durch Schichtarbeit erzielt. Aufgrund des reduzierten Arbeitsanfalls in Folge des Wegfalls der zu unterhaltenden Objekte wurden die tatsächlichen Arbeitszeiten faktisch verkürzt. Die Bezüge aller Mitarbeiter:innen wurden in dieser Zeit indes vollumfänglich weitergezahlt.

Ich möchte Sie daher bitten, folgendes zu prüfen:

- Wäre die Beantragung von KUG - die rechtzeitige Beantragung und die Einbeziehung des Personalrates einmal unterstellt - erfolgversprechend gewesen?
- Wären etwaige Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG (u.a. aufgrund von Quarantäne / zur Sicherstellung der häuslichen Kinderbetreuung) erfolgversprechend gewesen?

Ich möchte dafür Sorge tragen, dass bei einem etwaigen erneuten Lockdown alle Ansprüche zuverlässig realisiert werden können. Ich bitte daher um Information, welche Maßnahmen erforderlich sind, um KUG unter Berücksichtigung der (aktuellen) Verlängerung des Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) bis zum 31.12.2021 rechtzeitig beantragen zu können.

Aufrichten Gruß Martin Bruns

1. Stadtrat der Stadt Ratzeburg



Kanzlei Dirk Fock | Postfach 14 69 | 23904 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
z. Hd. Herr Pantelmann
Unter den Linden 1
23909 RatzeburgAm Markt 7 | 23909 Ratzeburg
Tel.: 04541- 86 18-0 | Fax: 86 18 - 18
info@fischer-fock.de | www.fischer-fock.de
USt.-Nr. 27 022 168 67Bitte stets angeben:
Aktenzeichen : 50265/2021
Sachbearbeiter: Herr Fock

Ratzeburg, den 2. August 2021

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**Kurzarbeitergeld für den Bauhof?**

Sehr geehrte Herr Pantelmann,

Sie baten mich um meine Einschätzung zu der Frage, ob für den Bauhof im Rahmen des ersten Lockdowns das Kurzarbeitergeld (im Folgenden kurz KUG) hätte beantragt werden können.

Die Voraussetzung für die KUG-Beantragung sind im § 95 SGB III geregelt. Danach sind die nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
4. Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz

Anträge sind bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Hat die Agentur für Arbeit entschieden, dass aufgrund der vorgetragenen Tatsachen ein erheblicher, unvermeidbarer und vorübergehender Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, kann KUG für jeden Monat des Arbeitsausfalls beantragt werden.

Der Antrag auf KUG muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des abzurechnenden Monats bei der Arbeitsagentur eingehen. **Eine nachträgliche Beantragung ist nicht möglich.**

Fraglich ist, ob die Freistellung der Mitarbeiter des Bauhofes aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls im Sinne der o.a. KUG-Voraussetzung erfolgt ist.

Die Freistellung der Mitarbeiter erfolgte nach Ihren Angaben aufgrund der ausgegebenen Empfehlungen (Hygieneregeln, Abstand, Risikogruppen). Es lag kein Mangel an Aufträgen oder eine behördlich angeordnete Schließung vor.

Die KUG-Voraussetzungen sehen für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona insbesondere folgende Fallgestaltungen vor:


- Wirtschaftlichen Gründe (z. B. beim Stocken der Produktion aufgrund des Fehlens von Vorprodukten) oder auch bei der Absage von Veranstaltungen, die als Dienstleister betreut wurden.
- Es liegt ein „unabwendbares Ereignisses“ vor (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen).
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material).

Ein Auftragsmangel lag beim Bauhof nicht vor. Die allgemeinen Empfehlungen zum Hygieneschutz sind aus meiner Sicht keine zwingenden Gründe für eine Betriebsschließung bzw. Freistellung von Mitarbeitern des Bauhofes. Auch in den von uns betreuten Baubetrieben konnten die Arbeiten trotz Hygieneschutzmaßnahmen fortgeführt werden.

Insgesamt liegen nach meiner Auffassung die Voraussetzungen für eine KUG-Beantragung nach den von Ihnen benannten Gründen der Freistellung der Mitarbeiter des Bauhofes nicht vor.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Diplom-Kaufmann
Dirk Fock
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Pantelmann

Betreff:

WG: RZ-WB - Kurzarbeitergeld wegen Covid-19

Von: Pantelmann <Pantelmann@Ratzeburg.de>

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 13:54

An: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>

Cc: Koop <Koop@Ratzeburg.de>

Betreff: RZ-WB - Kurzarbeitergeld wegen Covid-19

Sehr geehrter Herr Fock,

der Werkausschuss hat mich mit Klärung der Frage beauftragt, ob für den Bauhof Kurzarbeitergeld hätte in Anspruch genommen werden können, da der TVöD im Frühjahr 2020 extra angepasst wurde.

Mitarbeiter/Innen des Bauhofs wurden insbesondere im ersten Lockdown aufgrund der ausgegebenen Empfehlungen (Hygieneregeln, Abstand, Risikogruppen) tlw. vollständig zur Sicherstellung des Dienstbetriebes freigestellt.

Der Bauhof hatte keinen Mangel an Aufträgen, der Betrieb wurde nicht geschlossen. Die Freistellungen führten dazu, dass manche Aufträge nicht abgearbeitet werden konnten.

Den Mitarbeiter/Innen wurde das Entgelt nicht gekürzt. Es wurde keine Vereinbarung mit dem Personalrat getroffen.

Hätte unter diesen Voraussetzungen KuG beantragt werden können?

Wenn ja, ist eine Antragstellung noch rückwirkend möglich?

Nach meinem Verständnis lagen die Voraussetzungen nicht vor. Ich bitte Sie, die Fragen zu prüfen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kolja Pantelmann

Stellvertretender Werkleiter



Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Tel. (0 45 41) 80 00-880

Fax (0 45 41) 80 00-9999

pantelmann@ratzeburg.de

www.ratzeburg.de

